



Staatlich geprüfter Betriebswirt – Wirtschaftsinformatik

- Fachgebiete**
- ◆ Betriebswirtschaftslehre
 - ◆ Grundlagen der Informatik und Programmierung
 - ◆ Datenbanken und Angewandte Programmierung
 - ◆ Betriebssysteme, Office-Software, Computer-Hardware
 - ◆ Wirtschaftsmathematik und Statistik
 - ◆ Rechnungswesen und Controlling, Investition und Finanzierung
 - ◆ Software-Engineering und Projektmanagement
 - ◆ Betriebs- und Datenverarbeitungsorganisation
 - ◆ Datennetze und Bürokommunikation
 - ◆ Datenschutz und Datensicherung
 - ◆ Betriebliche Kommunikation
 - ◆ Wirtschaftsenglisch
 - ◆ Wirtschafts- und Arbeitsrecht
 - ◆ Volkswirtschaftslehre

Studienziel Ziel der Ausbildung ist es, Sie für betriebswirtschaftliche und informationstechnologische Tätigkeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene in größeren Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Zu solchen Aufgaben gehört beispielsweise die fachliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Begleitung von EDV-Projekten im Projektteam von der Voranalyse bis hin zum betrieblichen Einsatz beim Kunden. Die Vielfalt unterschiedlicher Beispiele aus der Praxis, die in den verschiedenen Fachgebieten behandelt werden, soll Ihren Einsatz in einem breiten Bereich unterschiedlichster Wirtschaftsfelder ermöglichen, beispielsweise in Handels- und Industriebetrieben, Banken und bei Dienstleistern.

Zusatzqualifikation Bei erfolgreichem Abschluss erwerben Sie ebenfalls die Fachhochschulreife (Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung)

Ort Brückenstraße 6, 10179 Berlin
am S- und U-Bahnhof Jannowitzbrücke
am U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße

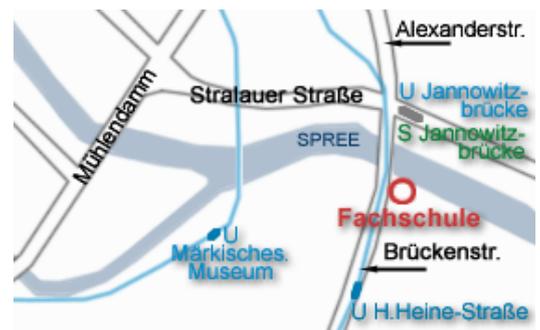
Kosten

Schulgeld:	6.900,00 €	(23 Monatsraten á 300,00 €)
Anmeldegebühr:	50,00 €	(einmalig nach Vertragsabschluss)
Prüfungsgebühr:	150,00 €	(einmalig nach Prüfungszulassung)
Lernmittelpauschale:	100,00 €	(zzgl. Fachliteratur für eigenen Gebrauch)

Kontakt

- ☎ 030-27593888
- ☎ 030-27593889
- ✉ info@fs-bawi.de
- 🌐 www.fs-bawi.de

**Diese Ausbildung berechtigt zur
Beantragung von BAföG oder der
Förderung über den BFD der Bundeswehr**





Zugangsvoraussetzungen und Teilnehmerunterlagen

An der Fachschule für Technik und Betriebswirtschaft der BAWI GmbH kann jeder studieren, der folgende **Zugangsvoraussetzungen** erfüllt:

- ◆ Abschluss einer allgemeinbildenden Schule
- ◆ abgeschlossene Berufsausbildung, die der gewählten Fachrichtung zugeordnet werden kann. Ist kein Berufsabschluss vorhanden, wird eine dreijährige Berufserfahrung vorausgesetzt
- ◆ mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis nach dem Abschluss der Berufsausbildung; Ist keine Berufspraxis vorhanden, kann diese während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. In diesen Fällen verlängert sich die Fachschulausbildung entsprechend¹⁾.

oder

- ◆ Studienabbrecher entsprechender Fachrichtungen

Jeder Interessent nimmt an einem Aufnahmegespräch teil, so dass die Fachschule eine optimale Klassenstruktur gewährleisten kann.

Neben Ihrem **Aufnahmeantrag**, sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- ◆ tabellarischer Lebenslauf
- ◆ das Zeugnis über den Abschluss der allgemeinbildenden Schule
- ◆ Abschlusszeugnis der Berufsausbildung
- ◆ Zeugnisse oder Bescheinigungen über beruflichen Tätigkeiten, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen

Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Beglaubigungen erhalten Sie bei den Landeseinwohnerämtern, Bürgerämtern oder bei einem Notar. Wenn Sie in Ihrem persönlichen Aufnahmegespräch Originale vorlegen, sind Beglaubigungen nicht erforderlich.

Kosten / Finanzierung

Schulgeld:	6.900,00 €	(23 Monatsraten á 300,00 €)
Anmeldegebühr**:	50,00 €	(einmalig nach Vertragsabschluss)
Prüfungsgebühr:	150,00 €	
Lernmittelpauschale***:	100,00 €	

Die Ausbildungen berechtigen zur Beantragung von BAföG.

Die Förderung über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr ist möglich.

Kontakt: Frau Manuela Marotz

☎ 030-27593888

✉ info@fs-bawi.de

☎ 030-27593889

🌐 www.fs-bawi.de

^{*)} gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002

^{**)} Die bloße Bewerbung berechtigt die Fachschule nicht zur Erhebung einer Anmeldegebühr. Die Anmeldegebühr wird erst nach beidseitigem Vertragsabschluss fällig.

^{***)} Für die Überlassung bzw. Benutzung der hauseigenen Lehr- und Lernmittel, Zeitschriften, Lehrkopien sowie ggf. externe Speichermedien (Disketten, CD's). Nicht Bestandteil des Schulgeldes bzw. der Lernmittelpauschale sind Kosten durch den Erwerb von Fachliteratur und Lernhilfsmittel für den persönlichen Gebrauch (Eigenanteil bei Lernmitteln).

M
E
R
K
B
L
A
T
T



Gewünschte Fachrichtung und Schwerpunkt:

<input type="radio"/> Wirtschaftsinformatik	S-Semester (Februar)	<input type="radio"/>	Jahr: _____
	W-Semester (September)	<input type="radio"/>	

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Geburtsname:	
Anschrift:		PLZ / Ort	
Tel.	Mobil	e-Mail-Adresse	

Berufsausbildung als:	Hauptschulabschluss	<input type="radio"/>
Abschlussprüfung am:	Realschulabschluss	<input type="radio"/>
Dauer der Berufsausbildung:	Fachhochschulreife	<input type="radio"/>
	Reifezeugnis (Abitur)	<input type="radio"/>

	JA	NEIN
Haben Sie bereits an einem Ausbildungsgang einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule teilgenommen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Studierten Sie bereits an einer Fachhochschule oder Universität?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ich habe alle für die Bearbeitung dieses Antrages erforderlichen Unterlagen vollständig beigelegt und versichere, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort	Datum	Unterschrift des Bewerbers
-----	-------	----------------------------

Hinweis:

Diese Anmeldung ist vorerst beiderseits unverbindlich. Erst nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages ist die Anmeldung bindend. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Bereits eingereichte Unterlagen – Nicht vom Schüler auszufüllen:

<input type="checkbox"/> Tabellarischer Lebenslauf	<input type="checkbox"/> zwei aktuelle Lichtbilder
<input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises	
<input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (höchster Schulabschluss)	
<input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweis (Arbeitszeugnisse etc.)	
<input type="checkbox"/> Exmatrikulation (einschl. Zeugnisse)	
<input type="checkbox"/> Eignungsfeststellung am: _____	
<input type="checkbox"/> Unterzeichnung Ausbildungsvertrages am _____	

Förderung über

- Selbstzahler
- BAföG
- Bildungskredit
- BFD
- Sonstiges

A
N
M
E
L
D
U
N
G

Kontakt: Frau Manuela Marotz

☎ 030-27593888
 ✉ info@fs-bawi.de

☎ 030-27593889
 🌐 www.fs-bawi.de

.....G



BAföG-Ämter in Berlin

Informationen und Antragsformulare zum Meister-BAföG - www.meister-bafog.info

Informationen und Antragsformulare zum Schüler-BAföG – www.das-neue-bafog.de

BAföG-Amt Charlottenburg - Wilmersdorf

zuständig für die Bezirke:

Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Spandau, Zehlendorf-Steglitz, Schöneberg-Tempelhof, Neukölln

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Wohnen und Personal
Amt für Ausbildungsförderung
und Unterhaltssicherung
10617 Berlin

Besucheranschrift

Otto-Suhr-Allee 100
Zi 347 - 351 und Zi 342 - 345
10585 Berlin
Tel 9029 - 10
Fax 9029 - 13 460

Verkehrsverbindung



U7 Richard-Wagner-Platz



100 Richard-Wagner-Platz



Otto-Suhr-Allee 98/99 (neben dem Bibliothekseingang)

Sprechzeiten

Di 09.00 - 13.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Zuständigkeit des Amtes:

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende und Schüler in Italien (Auslandsbafög)

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler (Schülerbafög)
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Eltern. Wohnen diese in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dem der/die Auszubildende wohnt.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB, sog. Meisterbafög)

BAföG-Amt Lichtenberg

zuständig für die Bezirke

Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Familiennamen. Die Mitarbeiter/innen sind nur außerhalb der Sprechzeiten telefonisch erreichbar.

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Sozialamt
Soziale Sonderleistungen
10360 Berlin

Besucheranschrift

Fachbereichsleitung
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 030 90296-3400
Telefax: 030 90296-3909

Verkehrsverbindung



108



M 17, 27, 37 Tierpark / Rhinstraße



U5 Friedrichsfelde



S5, S7, S75 Friedrichsfelde Ost

Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Zuständigkeit des Amtes:

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler (Schülerbafög) für die Bezirke Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB, sog. Meisterbafög) für die Bezirke Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Reinickendorf, Treptow-Köpenick

BAföG-Amt Pankow

zuständig für die Bezirke:

Pankow (Pankow, Prenzlauer Berg, Weißensee) und Reinickendorf

Bezirksamt Pankow

Postfach 730 113
13062 Berlin

Besucheranschrift

Abteilung Gesundheit und Soziales
Amt für Ausbildungsförderung
Fröbelstr. 15 - Haus 3
10405 Berlin
Tel.: (0 30) 90 29 -5609

Verkehrsverbindung



M 2 Fröbelstraße
M 4 Winsstraße



S 41, S 42, S 8, S 85 – Prenzlauer Allee



U2 – Eberswalder Straße

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständigkeit des Amtes:

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler (Schülerbafög) für die Bezirke Pankow (Prenzlauer Berg, Weißensee) und Reinickendorf

BAföG-Ämter - bundesweit

Für eine Förderung nach dem BAföG sind die **Ämter für Ausbildungsförderung** der Kreise oder kreisfreien Städte am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuständig. Die benötigte Adresse, Telefonnummer und/oder Internetverbindung der einzelnen Ämter des jeweiligen Bundeslandes steht als Datei mit Suchfunktion unter www.das-neue-bafoeg.de oder www.meister-bafoeg.info zur Verfügung.

Des Weiteren bietet Ihnen das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine **kostenfreie Info-Hotline** an:

Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG):
0800-BAFOEG1 bzw. 0800-2236341

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG):
0800-MBAFOEG bzw. 0800-6223634

Förderung der Ausbildung - Finanzierungsfibel

Die Ausbildungen an den der Barnimer Akademie für Wirtschaft und Informatik (BAWI) unterstehenden Fach- bzw. Berufsfachschulen sind **schulgeldpflichtig**. Die Ausbildungen berechtigen zur Beantragung von BAföG bzw. anderen Finanzierungsmöglichkeiten. In der nachfolgenden Übersicht werden Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten dargestellt. Über die Bewilligung der Fördermöglichkeiten und Förderhöhe entscheidet ausschließlich die dafür zuständige Stelle. Für ausgewiesene Förder- oder Bedarfssätze wird keine Gewähr übernommen.

Übersicht:

- ◆ Förderung nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Schüler-BAföG
 - Meister-BAföG
- ◆ Bildungskredit des Bundes
- ◆ Förderung durch die Bundeswehr (BFD)
- ◆ Förderung durch andere Träger
- ◆ Schulinterne Förderung
- ◆ Steuerliche Berücksichtigung

1. Förderung nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz

Schüler-BAföG – Quelle: <http://www.das-neue-bafoeg.de>

Grundlage: [§ 10 BAföG](#). Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen. Ausnahmen, unter denen eine Förderung auch bei Überschreitung der Altersgrenze möglich ist: [§ 10 Abs. 3 BAföG](#).

Die Leistungen nach dem BAföG sollen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beantragt werden (Grundlage: [§ 45](#) und [§ 46 BAföG](#)). Der Antrag kann sowohl von den Auszubildenden selbst, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I), als auch von ihren gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

Über Gewährung von Förderungsleistungen wird in der Regel für ein Jahr (sog. Bewilligungszeitraum) entschieden ([§ 50 Abs. 3 BAföG](#)). Grundlage ist [§ 17 BAföG](#). Schüler/innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen sie also nicht zurückzahlen. Ausgangspunkt für die Höhe der BAföG-Förderung ist der jeweils maßgebliche [Bedarfssatz nach dem BAföG](#). Hiervon wird das anzurechnende eigene Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie das anzurechnende Einkommen ihrer etwaigen Ehegatten und ihrer Eltern - in dieser Reihenfolge - in Abzug gebracht (familienabhängige Förderung). Das Einkommen der Eltern wird nur in Ausnahmefällen nicht angerechnet (elternunabhängige Förderung).

Seit Herbst 2008 gelten folgende Bedarfssätze

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV-/PV u. Wohnzuschlag
Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	212,00 €	271,00 €	383,00 €	514,00 €
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	389,00 €	448,00 €	487,00 €	618,00 €

* KV- + PV-Zuschlag ab SS 2009: 64,00 €. Der Wohnzuschlag ist nachweispflichtig. Überschreitet die Monatsmiete 57,00 € können weitere 72,00 € monatlich beantragt werden.

Die aufgeführten Beträge beziehen sich auf Auszubildende **ohne** Kinder. Gegebenenfalls kommt noch ein **Kinderbetreuungszuschlag** von 113,00 Euro für das erste und 85,00 Euro für jedes weitere Kind hinzu.



Meister-BAföG – Quelle: <http://www.meister-bafoeg.info>

Das "Meister-BAföG" (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert die Gründung von Existenzen (bei BAWI GmbH nur relevant bei [Fachschulausbildung](#)).

Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z. B. Hochschulabschluss).

Eine Altersgrenze besteht nicht.

Die **Unterhaltsbeiträge** bei Vollzeitmaßnahmen werden bis zu einer Höhe von 227 € als Zuschuss, im Übrigen als günstig verzinsten Bankdarlehen bis zu folgender Höhe geleistet.

Förderungsberechtigter:	Lebensunterhalt (gesamt)	davon Zuschuss	davon zinsgünstiges Darlehen
Alleinstehend ohne Kind	670,00 €	227,00 €	443,00 €
Alleinstehend mit einem Kind	849,00 €	227,00 €	622,00 €
Verheiratet	885,00 €	227,00 €	658,00 €
Verheiratet mit einem Kind	1.064,00 €	227,00 €	837,00 €
Verheiratet mit zwei Kindern	1.243,00 €	227,00 €	1.016,00 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Darlehensanteil um 179 €. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen **Kosten der Kinderbetreuung** in Höhe von 113 € erhalten.

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (**Maßnahmekosten**) ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 Prozent, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren - längstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei.

Mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem die Höhe des Darlehensanspruches festgelegt ist, wird den Geförderten ein Vertragsentwurf des Darlehensvertrages ausgehändigt. Sie können nunmehr mit der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließen, dessen Bedingungen gesetzlich festgelegt sind. Die Geförderten können frei entscheiden, ob und in welcher Höhe sie von ihrem Darlehensanspruch Gebrauch machen wollen. Sie können auch ein geringeres Darlehen in Anspruch nehmen als ihnen zusteht. Die KfW ist rechtlich verpflichtet, mit den Berechtigten auf deren Wunsch einen Darlehensvertrag bis zur bewilligten Höhe zu schließen (Kontrahierungszwang).

Wird ein Folgeantrag gestellt oder der Bewilligungsbescheid geändert, ist als Nachweis für den Darlehensanspruch eine Bescheinigung nach [§ 25 Abs. 3](#) AFBG erforderlich.

2. Bildungskredit des Bundes – Quelle: <http://www.bildungskredit.de>

Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen wird die Möglichkeit geboten, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF - www.bmbf.de) in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Hier wird für Schüler und Studenten, die häufig keine Sicherheiten stellen können, ein Angebot geschaffen, das bisher auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 EURO bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls wird dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) beigefügt.



Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe. Im Falle der Inanspruchnahme der Bundesgarantie erfolgt die Rückforderung durch das Bundesverwaltungsamt.

Den Bildungskredit können **volljährige** Schüler erhalten, die

- bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, **oder**
- einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden,

sofern sie sich in den letzten beiden Jahren ihrer Ausbildung befinden. Sollte diese einen Ausbildungszeitraum von zwei Jahren überschreiten, können nur die letzten 24 Monate der Ausbildung gefördert werden.

Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen.

Der Kredit wird maximal bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt.

3. Förderung durch die Bundeswehr (Berufsförderungsdienst)

Quelle: <http://www.terrww.bundeswehr.de>

Der BFD ist zuständig für die schulische und berufliche Bildung der Soldatinnen und Soldaten. Seine Aufgabe ist es, die ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) erfolgreich in einen Zivilberuf einzugliedern und ihnen die Chance zu einem beruflichen und sozialen Aufstieg mit auf den Weg zu geben. Zeitsoldaten/Zeitsoldatinnen werden nach dem Soldatenversorgungsgesetz durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) gefördert.

Bereits während der Wehrdienstzeit kann die zivile Karriere vorbereitet werden, um bereits vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erweitern oder neue zu erwerben. Welche Maßnahmen in Betracht kommen, ergibt sich aus dem persönlichen Förderungsplan. Über den Förderungsanspruch, die Förderungsdauer und die Kostenhöchstgrenzen informiert Sie der BFD.

Die Anträge auf Förderung sind so früh wie möglich beim zuständigen BFD zu stellen - entsprechende Vordrucke erhalten Sie vom BFD. Das Formblatt ist ausgefüllt vom Einheitsführer zu bestätigen, dass der Teilnahme keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und der Antrag beim BFD einzureichen, dass dieser noch vor Beginn der Maßnahme über die Förderungsfähigkeit entscheiden kann.

4. Förderung durch andere Träger (Arbeitsagentur / JobCenter)

Am 1. Juli 2004 trat die Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung "Weiterbildung" - AZWV) in Kraft.

Entsprechend SGB III §§ 84 Absatz 4 wird von den Trägern gefordert, dass er in Zukunft ein Qualitätssicherungssystem nachweisen muss, um eine Zulassung als Träger für Maßnahmendurchführung mit Bildungsgutscheinen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten.

Die Bewilligung zur Förderung der Ausbildungskosten und/oder der Lebensunterhaltskosten obliegt ausschließlich der zu beantragenden Stelle und ist im Vorfeld abzuklären. In besonderen Fällen gelten besondere Regelungen – Bsp. SGB II und III.

5. Schulinterne Förderung / Stipendien

Neben den öffentlichen Förderinstrumenten gewährt die BAWI GmbH jedes Jahr einzelne Stipendien bzw. Ermäßigungen auf Antrag. Die Zusage zum Stipendium / zur Ermäßigung und der Entscheid über die entsprechende Höhe der Ermäßigung obliegt ausschließlich der Schulleitung der BAWI GmbH. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die BAWI GmbH behält sich das Recht der Nachweiserbringung vor.

Ermäßigungen gibt es z.B.

- für Geschwisterkinder
- für Schüler, die bereits eine Ausbildung an der BAWI GmbH erfolgreich absolviert haben und sich weiterqualifizieren (z.B. von der Berufsfachschulausbildung zum Fachschulstudium an der BAWI GmbH)

Ermäßigungen bzw. Stipendien gibt es z.B.

- für sozial Schwache bzw. Schüler aus sozial schwachen Familien.

6. Steuerliche Berücksichtigung

Es werden 30 Prozent des Entgelts als Sonderausgaben behandelt, das der Steuerpflichtige (Eltern) für ein Kind (Schüler), für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung - (§ 10, Abs. 1, Nr. 9 EStG).

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben

Aufwendungen des Steuerpflichtigen

- für seine erstmalige Berufsausbildung und
- für sein Erststudium,
- wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, sind (steuerlich) nicht abzugsfähige Ausgaben, soweit sie nicht in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können.

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG: Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung sind

- bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar. Der Abzug als Sonderausgaben wirkt sich allerdings steuerlich nur aus, wenn im selben Jahr auch Einkünfte erzielt werden.

Fazit: Die steuerliche Beurteilung von Aufwendungen für den momentanen oder späteren Beruf ist zunächst davon abhängig, ob es sich um die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium handelt; hierbei spielt dann noch eine wichtige Rolle, ob ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis besteht. Auf der anderen Seite geht es darum, ob sich der Steuerpflichtige in seinem Beruf fort- und weiterbildet bzw. ob Kosten für Maßnahmen entstehen, z.B. bei einer Umschulung, um einen Berufswechsel vorzubereiten mit der Folge, dass dann ein Abzug als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe möglich ist.

	Steuerliche Behandlung als ...	
1. Eigene Berufsausbildung oder Erststudium im Rahmen eines Dienst-/Ausbildungsverhältnisses	Abzug als Werbungskosten	—
2. wie 1., aber ohne Dienst- oder Ausbildungsverhältnis	—	Begrenzter Abzug als Sonderausgaben bis zu höchstens 4.000 Euro p.a.
3. Fort- und Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf	Abzug als Werbungskosten	—
4. Umschulungen	Abzug als Werbungskosten	—
5. Studienkosten, weiteres Studium	Abzug als Werbungskosten	—

Unter dem Begriff der Berufsausbildung werden berufliche Ausbildungen unter Ausschluss eines Studiums verstanden. Dies sind vor allem Berufsausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anerkannte Lehr- und Anlernberufe einschließlich Behinderter-Ausbildungsberufe, die Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen und die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Andere Bildungsmaßnahmen werden nur dann anerkannt, wenn Ausbildung und Abschluss vom Umfang und von der Qualität her grundsätzlich mit den genannten Berufsausbildungsmaßnahmen vergleichbar sind.

Eine Berufsausbildung wird dann als erstmalig angesehen, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Zu den **abziehbaren Aufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) gehören z.B. Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur, Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort, Mehraufwendungen für Verpflegung, Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung und Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer.